

Neben Muskelkraft, Beistand und guten Tipps unterstützten die angestammten Parzellanten die Neulinge auch mit Blumen, Stauden und frischem Gemüse – die Bauherren revanchierten sich nach getaner Arbeit mit einem spontanen Pizaessen, Sekt inklusive.

Offen für Neues

Die wohlwollende Fürsorge, der Austausch und die tatkräftige Unterstützung – all dies hätte sich wohl nie ergeben, wären Yasmin und Benjamin nicht selber voller Tatendrang und stets offen für neue Erfahrungen. „Ich habe enorm viel gelernt von den Gartenfreunden“, freut sich der Hobbyhandwerker, „egal ob es um Abwasser, Holzbearbeitung oder Metall geht.“ Sein Motto dabei lautet: „Wenn ich nicht weiter weiß, frage ich einfach nach.“ Nur beim Strom lässt er lieber den Fachmann ran. Ein Glück, dass der gleich im Garten nebenan wohnt. Benjamins Leidenschaft gilt dem Holz. Und so stellte es sich für den Judoka als großes Glück heraus, dass das Grundstück gänzlich unfertig war

und viel Raum für die eigene Gestaltung bot: „Es ist für mich das Größte, dass ich im Garten mit Holz arbeiten kann, denn hier habe ich die technischen Möglichkeiten dazu.“ Für Tochter Emma zimmerte er, noch ehe die Laube stand, ein Spielhaus. Und als die Kita das hölzerne Klettergerüst ausmuster- te, baute der begeisterte Handwerker aus den knapp fünf Meter langen Balken kurzerhand eine Kletterstange. Ein Balancierbalken sowie zwei Hochbeete aus massiven Hölzern entstanden ebenfalls. Die Verzahnung für letztere ist Fachwerkhäusern abgeschaut. Internet macht's möglich.

Ein besonderes Detail ist vor dem Laubeneingang zu bewundern. Hier hat Benjamin, inspiriert durch einen Sinnespfad, große und kleine Baumscheiben verlegt. So entstand ein Holzmosaik, welches sich harmonisch in den natürlich gestalteten Garten einfügt. Die Baumstämme dafür stammen aus einer nahegelegenen Försterei. Um das Grün kümmert sich Yasmin, die hier einen Ausgleich zum Büroalltag findet: „Für mich ist



Fotos (2): Radek/Pojjak

Gemeinsam stark – auch beim Abwassertank packten alle mit an.

der Garten sehr meditativ und erfüllend“, erklärt sie. „Beim Rasenmähen oder Unkraut zupfen kann ich richtig gut entspannen.“

Landgefühle kurz hinter Kreuzberg

Der kurze Weg von Kreuzberg bis zur Anlage in Treptow ermöglicht es beiden, auf der eigenen Scholle auch kurzfristig eine Auszeit vom Alltag zu nehmen. Und dank der vielen Nachbarskinder in der Anlage findet Tochter Emma meist einen Spielkameraden.

Inzwischen erstrahlt die 24 Quadratmeter große Laube in edlem Dunkelblau. Der 3000 Liter fassende Abwassertank ist im Boden verschwunden, und erste Kräuter und Erdbeerpflanzen wachsen darauf. Diesen Sommer wollen die Gartenfreunde endlich eine Wasserleitung in ihre Laube legen, ein neuer Zaun ist ebenfalls geplant. Begeistert stellt Benjamin fest „Es geht immer weiter, hoffentlich!“, schlüpft in seinen Blaumann und verschwindet im Werkzeugschuppen.

Julia Burger



Alles was Recht ist
Streitigkeiten im Kleingartenwesen
– vom „Gartenfreund“ aufgegriffen und dem Juristen des Landesverbandes Klaus Kuhnigk vorgelegt

Neues Eichrecht

Am 1.1.2015 ist das neue Eichrecht (MessEG sowie MessEV) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung hat Auswirkung bei der Verwendung von Kaltwasserzählern, die in Kleingartenanlagen zur Erfassung des Frischwasserverbrauchs eingesetzt werden.

1. Kennzeichnung

Neue Messgeräte sind seit dem 1.1.2015 mit einem sogenannten Konformitätskennzeichen zu versehen. Dies besteht aus der CE-Kennzeichnung sowie der Metrologie-Kennzeichnung (bestehend aus dem Großbuchstaben M und

den beiden letzten Ziffern der Zahl des Jahres). Beide Kennzeichnungen sind in einem Rechteck zusammengefasst und enthalten zusätzlich die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (vgl. §14 Abs. 1 MessEV).

2. Anzeigepflicht des Geräteverwenders

Seit dem Inkrafttreten trifft nunmehr den „Geräteverwender“ die Pflicht, die Inbetriebnahme neuer Messgeräte „gegenüber der landesrechtlich zuständigen Behörde anzuzeigen“ (§32 Abs. 1 MessEG). Dies ist in der Regel das örtlich zuständige Eichamt. Die

Anzeigepflicht ist spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme zu erfüllen. Dabei kann die Anzeige über das im Internet hinterlegte Formular erfolgen (www.eichamt.de; Link zur sogenannten Verwendermeldung).

Als Verwender eines Messgerätes ist in der Regel der Eigentümer des Gerätes anzusehen. Werden Frischwasserzähler durch die Kleingärtner selbst gekauft und eingebaut, trifft die Verpflichtung zur rechtzeitigen Anzeige den einzelnen Kleingärtner. Werden dagegen die Frischwasserzähler von einer separaten Wassergemeinschaft oder vom örtlichen Klein-

gartenverein als Rechtsträger der Frischwasseranlage angeschafft und eingebaut, sind die jeweiligen Rechtsträger von der Anzeigepflicht betroffen. Dabei können die Rechtsträger allerdings auf eine Sammelmeldung nach §32 Abs. 2 MessEG zurückgreifen.

Der Hauptwasserzähler, der von den Berliner Wasserbetrieben auf dem Grundstück installiert wurde, unterliegt dagegen nicht der Anzeigepflicht durch die Kleingärtner oder ihre Organisationen, da die Berliner Wasserbetriebe Verwender dieses Hauptwasserzählers sind.

Die Anzeigepflicht steht im Zusammenhang mit den in §56 Abs. 1 MessEG geregelten Betretens- und Kontrollrechten. Danach ist der Behörde oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Kleingartenparzellen zu gewähren, um die Messgeräte überprüfen zu können. Verstöße gegen die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde stellen eine

Die Anzeigepflicht betrifft nur Geräte, die nach dem 1.1.2015 geeicht wurden. Sämtliche Geräte, die bis zum 31.12.2014 erstgeeicht wurden, sind von der Anzeigepflicht nicht betroffen.



Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeldern belegt werden kann.

3. Messwerteverwendung

In §33 MessEG ist geregelt, welche Pflichten dem Messwerteverwender treffen. Messwerteverwender ist derjenige, der auf der Grundlage der Anzeigewerte eine Abrechnung vornimmt. Dies sind in der Regel die Wasserobleute der einzelnen Kleingartenkolonien, die die Anzeigewerte erfassen und zur Grundlage ihrer Abrechnung machen.

Nach §33 Abs. 2 hat sich der Messwerteverwender im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auch hat er sich zu vergewissern, dass der Geräteverwender, also in der Regel der einzelne Kleingärtner seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere der Anzeigepflicht und der Eichpflicht nachgekommen ist. Letzteres be-

inhaltet eine Prüfung der Konformitätskennzeichnung.

4. Dauer und Überwachung der Eichfrist

Die Dauer der Eichfristen haben sich auch unter der Neuregelung nicht geändert. Für Kaltwasserzähler beträgt die Eichfrist sechs Jahre. Allerdings hat sich der Beginn der Eichfrist verschoben. Diese beginnt nunmehr mit dem Inverkehrbringen der Messgeräte (§37 Abs. 1 Satz 2 MessEG). Die Eichfrist endet mit dem Ende des Jahres, in dem die Frist rechnerisch endet (§34 Abs. 2 Satz 1 MessEV).

Die Eichung erlischt vorzeitig, wenn die vorgeschriebenen Kennzeichen unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt worden sind. Es ist Aufgabe des Geräteverwenders, die Eichfrist zu überwachen und rechtzeitig für eine neue Eichung oder für einen Austausch des Messgerätes zu sorgen.

5. Auswirkungen auf die Abrechnung

Nach Ablauf der Eichfrist darf ein Messgerät nicht mehr verwendet werden (§37 Abs. 1 MessEG). Dies gilt selbst dann, wenn die Wasserzähler fehlerfrei funktionieren.

Trotz dieser Regelung wird eine Abrechnung, die Messwerte von Wasserzählern berücksichtigt, deren Eichfrist bereits abgelaufen war, nicht ohne weiteres unwirksam. Der BGH (Urteil vom 17.11.2010 – VIII ZR 112/10-) hat entschieden, dass die Anzeige eines nicht mehr geeichten Messgerätes verwendbar ist, wenn der Verwender im Prozess die Richtigkeit der abgelesenen Werte nachweist. Dieser Nachweis kann zum Einen durch eine Befundprüfung nach §39 §32ff MessEV oder durch Angabe der abgelesenen Messwerte der vorangegangenen Abrechnungszeiträume erfolgen.

Der Verwender trägt damit die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass derartige Messgeräte noch ordnungsgemäß arbeiten. An dieser Rechtslage hat sich also auch durch die Änderung der eichrechtlichen Vorschriften nichts geändert. Es kann daher nur empfohlen werden, Messgeräte, deren Eichfrist abgelaufen oder erloschen ist, nicht zu akzeptieren.

Fazit

Die neuen Eichvorschriften führen zu einem höheren Verwaltungsaufwand in den Kleingartenanlagen. Dies gilt insbesondere für die neue Anzeigepflicht sowie für die Prüfpflicht, die durch diejenigen Personen vorzunehmen ist, die die Wasserabrechnungen erstellen. Empfehlenswert ist es, wenn die Anzeigepflicht in einer Sammelanmeldung der jeweiligen Anlage gebündelt wird. **Klaus Kuhnigk**

Maul-Sperre

Kleingärtner sind tierlieb – wer erfreut sich nicht eines knuddeligen kleinen Hündchens. Der Spaß hört genau dann auf, wenn aus dem süßen Fratz ein Kläffer wird, der bei jeder Bewegung in den Nachbarparzellen oder auf dem Weg vor der Parzelle minutenlang ungeniert (und unkontrolliert) bellt. Wenn nachbarschaftliche Gespräche nicht fruchten, ist letztlich der Verpächter gefragt, denn er hat den Kleingärtnern die Nutzung einer Parzelle zur klein-

gärtnerischen Bewirtschaftung zugesichert. Und dazu gehört neben der Erzeugung von Obst und Gemüse eben auch die Erholung – wer erholt sich aber schon bei permanentem Hundegebell?

So blieb dem Bezirksverband Weißensee nichts anderes übrig, als einem Pächter die Hundehaltung auf der Grundlage des miteinander abgeschlossenen Unterpachtvertrags zu untersagen. Das wollte aber der Hundebesitzer nicht hinnehmen und hat –vertre-

ten durch einen „Vertrauensanwalt des VDG“ – vor Gericht die Feststellung erstreiten wollen, dass er grundsätzlich einen Hund halten darf und darin nicht durch den Verpächter zu hindern wäre.

So nicht – urteilte das Amtsgericht Pankow/Weißensee (Az 100 C 177/14): „Ein derartiger Anspruch (des Klägers) besteht nicht, da eine Hundehaltung bei Vorliegen von Gründen wirksam untersagt werden kann. Ein dem klägerischen Antrag entsprechen-

des Urteil hätte zur Folge, dass auch bei Störungen eine Hundehaltung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht untersagt werden könnte.“ Man stelle sich vor, der „VDGN-Vertrauensanwalt“ hätte vor Gericht obsiegt (wäre sicher schön für seinen Klienten) – welche Folgen hätte denn dies für die ungetrübte Nutzung der Nachbarparzellen gehabt? Wessen Interessen werden hier verfolgt?

Holger Thymian
Vorsitzender BV-Weißensee